

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK – Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),**

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird folgender

### **34. Nachtrag**

zum Gesamtvertrag vom 11. April 1996

vereinbart:

**Hinweis: Das Unterschriftenverfahren war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht beendet.**

1. Die Vereinbarung ambulante Behandlung rheumakrankter Patienten (Rheuma-Vereinbarung) zugleich Anlage D zum Gesamtvertrag erhält die nachfolgende Fassung.
2. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung ab dem 01.04.2013 in Kraft.

Hamburg, den 14.03.2013

# **Vereinbarung**

zwischen der

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK – Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),**

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

über die

**ambulante Behandlung rheumakranker Patienten**

**(Rheuma-Vereinbarung)**

vom 28.12.1994

in der Fassung des 34. Nachtrages  
zum Gesamtvertrag vom 11. April 1996

Unter Bezugnahme auf Nr. 6 des Vertrages über die Honorierung vertragsärztlicher Leistungen im Jahre 1994 schließen die Vertragspartner die nachfolgende Vereinbarung zur Strukturverbesserung und Qualitätssicherung bei der Behandlung rheumakrankter Patienten.

### **Präambel**

Ziel der Vereinbarung ist die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung Kranker mit entzündlich-rheumatischen Erkrankungen, die einer Basis-Therapie bedürfen, sowie die Vermeidung von diesbezüglichen Krankenhauseinweisungen.

### **§ 1**

Unter rheumatologischer Basistherapie im Sinne dieser Vereinbarung ist der Einsatz von Langzeittherapeutika bei progredienten rheumatischen Systemerkrankungen zu verstehen, wenn nicht-steroidale Antirheumatika nur unzureichend wirken. Diese sogenannten Basistherapeutika bedürfen einer sorgfältigen Indikation und strengen Überwachung.

### **§ 2**

Für die Einleitung und/oder kontinuierliche Durchführung einer sogenannten Basistherapie bei Fällen rheumatoider Arthritis (= chronische Polyarthritis) einschließlich ihrer Sonderformen sowie von Kollagenosen, die Koordinierung der diesbezüglichen krankengymnastischen und ergotherapeutischen Maßnahmen sowie der sozialmedizinischen Betreuung wird ein Zuschlag in Höhe von 20,45 € gem. Anlage 6 zum Vertrag über die Honorierung vertragsärztlicher Leistungen im Jahre 1994 gezahlt.

### **§ 3**

(1) Die Abrechnung des Zuschlages nach § 2 bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KVH.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung nach Satz 1 ist

- a) Zulassung als Vertragsarzt
- b) die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung als Internist mit der Teilgebietsbezeichnung „Rheumatologie“ oder als Kinderarzt mit der Teilgebietsbezeichnung „Kinderrheumatologie“,
- c) ein Anteil von mindestens 50 % Rheumatikern an den Patienten des Vertragsarztes,
- d) die regelmäßige Teilnahme an rheumatologisch ausgerichteten Fortbildungsveranstaltungen/Qualitätszirkeln mindestens viermal jährlich (die Teilnahme ist der KVH nachzuweisen).

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

### **§ 4**

Diese Vereinbarung ist Bestandteil des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Gesamtvertrages.